

HSD NR. 794

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

24.08.2021
Nummer 794

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 24.08.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 59 Abs. 2 S. 2 2. Hs. des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Seminar-Zulassungsordnung SK) an der Hochschule Düsseldorf vom 09.01.2013 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 331), geändert durch Satzung vom 07.06.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 461) und Satzung vom 09.08.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 674), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Studierende, die im Rahmen einer Partnerschaftvereinbarung mit einer anderen Hochschule oder wegen der Belegung einer Lehrveranstaltung, die in dem Studiengang in dem sie eingeschrieben sind zu einem bestimmten Zeitpunkt im Studienverlaufsplan vorgesehen ist und die nur mit begrenzten Plätzen für diesen Studiengang angeboten wird, auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Zulassung vorab zu berücksichtigen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 16.06.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 18.08.2021.

Düsseldorf, den 24.08.2021

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.